

# BWE-Position zur EEG-Novelle 2014

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) tritt am 1. August 2014 in Kraft. Am 8. April wurde der Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen und am 27. Juni 2014 im Bundestag verabschiedet. Der BWE reichte im Zuge der Gesetzgebung drei Stellungnahmen ein,

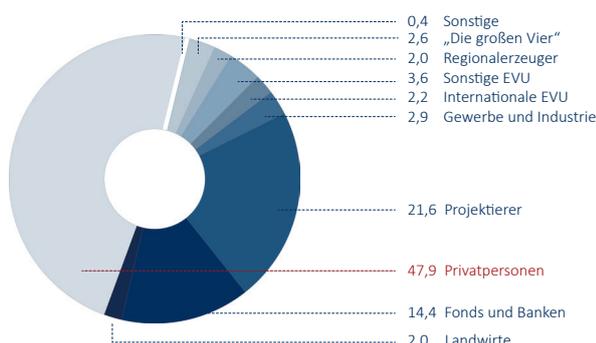
um im politischen Geschehen der Stimme von 138.000 Arbeitnehmern der deutschen Windbranche und seiner 20.000 Mitgliedern breites Gehör zu verschaffen. Die wichtigsten Punkte fassen wir auf dieser Seite für Sie zusammen.

## Ausschreibungen

### Nur mit Erfahrung!

Die Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen bis spätestens 2017 – wie es das Gesetz vorsieht – stellt eine drastische Verschärfung gegenüber dem Koalitionsvertrag dar. Letzterer sah die Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen erst ab 2018 vor, sofern bis dahin in einem Pilotprojekt nachgewiesen werden kann, dass die Ziele der Energiewende auf diesem Wege kostengünstiger erreichbar sind. Am 23. Mai äußerte sich der Bundesrat dazu kritisch und forderte, dass etwaige Ausschreibungsmodalitäten weiterhin ein **Engagement von Bürgerinnen und Bürgern** ermöglichen sollen.

Die Begründung der Bundesregierung, die Einführung von Ausschreibungsmechanismen sei durch die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission am 9. April 2014 gefordert, deutet der BWE als **rhetorisches Feigenblatt**. Denn entgegen der Äußerung der Bundesregierung hat die Europäische Kommission mit dem Entwurf der ‚Beihilfeleitlinien‘ den Spielraum für die EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf Ausschreibungen deutlich ausgeweitet: Es ist demnach **nicht notwendig**, Ausschreibungen in allen Segmenten (bspw. bei einem Windpark mit weniger als sechs Einheiten) einzuführen. Darüber hinaus müssen Ausschreibungen laut Kommission dann nicht zwingend eingeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass u. a. die Akteursstruktur gefährdet ist. Für die deutsche Windbranche (Onshore) bedeutet dies, dass der hohe Anteil von 47,9 Prozent Bürgerbeteiligung weiterhin möglich sein muss, siehe Grafik zu den Eigentümeranteilen (Quelle: wind:research).



Ogleich der BWE Ausschreibungen für die Windenergie an Land ablehnt, hält er es für essenziell, dass im Rahmen der Evaluierung des Projektes die betroffenen Branchen von der Politik aktiv einbezogen werden. Ziel muss es dabei sein, die Akteursvielfalt im Strommarkt langfristig und nachhaltig zu bewahren.

## Übergangsbestimmungen

### Sicherheit schaffen!

Aus Sicht des BWE bedarf es sachlich angemessener Übergangsregelungen. Als **Stichtag** für die Gewährung der Vergütungshöhen nach dem EEG 2012 schlug der Verband daher den **31. Dezember 2014** vor. Allen Anlagenbetreibern, deren Anlagen bis dahin in Betrieb gehen, sollte dementsprechend die Vergütung nach dem EEG 2012 zugestanden werden. Die im Gesetz formulierten Regelungen zum Vertrauensschutz (mit rückwirkendem Stichtag zum 22. Januar 2014) sind unter Berücksichtigung der Planungsvorläufe von drei bis fünf Jahren und der finanziellen Vorleistungen für Windenergieprojekte an Land inakzeptabel.

## Verpflichtende Direktvermarktung

### Option erhalten!

Die verpflichtende Direktvermarktung sieht der BWE kritisch und lehnt sie nach wie vor ab. Das Ergebnis ist (neben höheren Finanzierungskosten) eine geringere Anzahl an Stromhändlern und eine Benachteiligung von Bürgervorhaben und Mittelstand. Bei der verpflichtenden Direktvermarktung entstehen dem Anlagenbetreiber zusätzliche Kosten für die Vermarktung und die Prognoseerstellung, was nicht zuletzt eine Vergütungskürzung bedeutet. Fällt der Direktvermarkter weg, muss der Anlagenbetreiber eine Ausfallvergütung erhalten. Diese sollte aus Sicht des BWE 90 Prozent der erwarteten Einnahmen betragen. Mit einer niedrigeren **Ausfallvergütung** würde eine hohe Marktmacht der Direktvermarkter geschaffen. Statt einer verpflichtenden Marktprämie sollte im Interesse einer möglichst guten Marktintegration von Windstrom die **optionale Direktvermarktung** beibehalten werden. Dies fördert die wettbewerbliche Vielfalt an Akteuren und Geschäftsmodellen.

Der BWE hält es des Weiteren für zwingend notwendig, außerhalb der verpflichtenden Direktvermarktung alternative Vermarktungsmodelle zu finden, um den sauberen, regenerativ erzeugten Strom direkt bis zum Endkunden vermarkten zu können. Dazu bedarf es richtiger Rahmenbedingungen am Markt. Mit der nun im Gesetz verankerten **Verordnungsermächtigung zur Grünstromvermarktung** ist ein erster Schritt in diese Richtung getan.

Vergütung

## Wahre Kosten kennen!

Windenergie an Land ist die günstigste Erneuerbare Energie in Deutschland. In Zukunft wird ihre Vergütung für die Anfangszeit von fünf Jahren nur noch 8,9 Cent je kWh betragen sowie 4,95 Cent je kWh für die anschließenden 15 Jahre (Grundvergütung). Damit ergeben sich reine Vergütungsabsenkungen, die sich **im Bereich von 20 Prozent und mehr** bewegen.

Zusätzlich kommt es zu weiteren Kürzungen, u. a. durch den Wegfall der Boni für Systemdienstleistungen und Repowering sowie durch die zuvor erwähnten indirekten Vergütungskürzungen (bspw. durch die verpflichtende Direktvermarktung). Insbesondere bei potenziellen Repoweringprojekten fällt die Vergütungsabsenkung in Summe deutlich höher aus – ein Einschnitt, der in der Kürze der Zeit wirtschaftlich nicht kompensiert werden kann. Entsprechende Projekte dieser Art werden damit nicht realisiert und ertragsschwächere Altanlagen stattdessen länger am Netz behalten. Kritisch ebenfalls: Die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Möglichkeit für Netzbetreiber, **5 Prozent der Jahresarbeit** entschädigungslos abzuregeln. Dies würde bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die Betroffenen ebenfalls eine weitere Absenkung der Vergütung bedeuten.

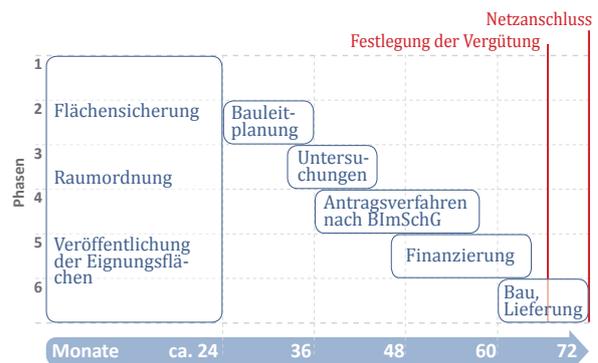
Um der Politik transparent Vorschläge zur Kostenreduktion aufzuzeigen, hat der BWE einen Vorschlag zur prozentualen Reduktion der mittleren Vergütung (ohne Kosten der Direktvermarktung) vorgelegt, der eine Entwicklung von Projekten an deutschlandweiten Standorten weiterhin ermöglicht hätte. Grundlage war die gemeinsame Studie von BWE und VDMA **„Kostensituation der Windenergie an Land“** (abrufbar unter dem Link [www.wind-energie.de/infocenter/studien](http://www.wind-energie.de/infocenter/studien)). Der Vergütungsverlauf im Gesetz zeigt zwar eine deutliche Verbesserung gegenüber den vorangegangenen Vorschlägen auf, die damit einhergehenden Einbußen lassen sich jedoch nur kompensieren, wenn die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten nicht durch weitere Hürden erschwert wird.

Ausbau

## Keinen Deckel!

In Anlehnung an die Photovoltaik führt die Politik auch für die Windenergie an Land den so genannten „Atmenden Deckel“ ein. Der BWE lehnt eine Deckelung ab – begrüßt zugleich aber, dass die Politik seiner Forderung nachgekommen ist und einen solchen Deckel zumindest als **Nettovorgabe von 2.500 MW pro Jahr** versteht. Die abgebaute Leistung der Windenergie an Land pro Jahr wird somit nicht in den Ausbaukorridor einbezogen.

Zudem begründet der Verband, weshalb eine 1:1-Übertragung von Photovoltaik auf die Windbranche nicht möglich ist: Da die Planungs- und Investitionszeiträume bei der Windenergie bedeutend länger ausfallen (siehe Grafik), dient der „Atmende Deckel“ aus dem Bereich Photovoltaik keinesfalls als Blaupause.



Auch die kurze **Zwischenzeit zwischen Festlegung der Vergütung und Netzanschluss** ist unzureichend: Erst sehr spät ist nunmehr klar, wie hoch die Vergütung letztlich ausfällt, was die Hürde für Investitionen in neue Projekte erhöht. Statt der geplanten fünf Monate hätten es aus Sicht des BWE daher mindestens zwölf sein müssen, damit Projekte, die meist mehrere Jahre Vorlaufzeit benötigen, kalkulierbarer bleiben.

Angesichts der befürchteten Verschlechterungen durch das EEG 2014 versuchen viele Investoren, noch möglichst viele Projekte in diesem Jahr umzusetzen. Bei Einführung des „Atmenden Deckels“ wird **das Jahr 2014 nicht repräsentativ** sein. Denn: Wird in Folge von politischer Verunsicherung im Jahr 2014 wesentlich mehr ausgebaut als der Ausbaupfad vorsieht, droht der „Atmende Deckel“ umgehend mit einer erhöhten Vergütungsdegression: Ein Zubau von mehr als 800 MW über dem Korridor hätte eine Degression von 4,8 Prozent auf ein Jahr gerechnet zur Folge.